

Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2017

Gemeinde Escheburg

Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg hat am 22. Januar 2014 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST für das Gebiet: "Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)", gefasst. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 wurde von der Gemeindevertretung am 24.05.2016 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.2016 folgende Satzung der Gemeinde Escheburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“ erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Escheburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“ um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 16.02.2018.

§ 3

Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Escheburg, den 10.01.2017

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 10.01.2017

.....
(Siegel)(Unterschrift)

Abzunehmen am: 18.01.2017

Abgenommen am:

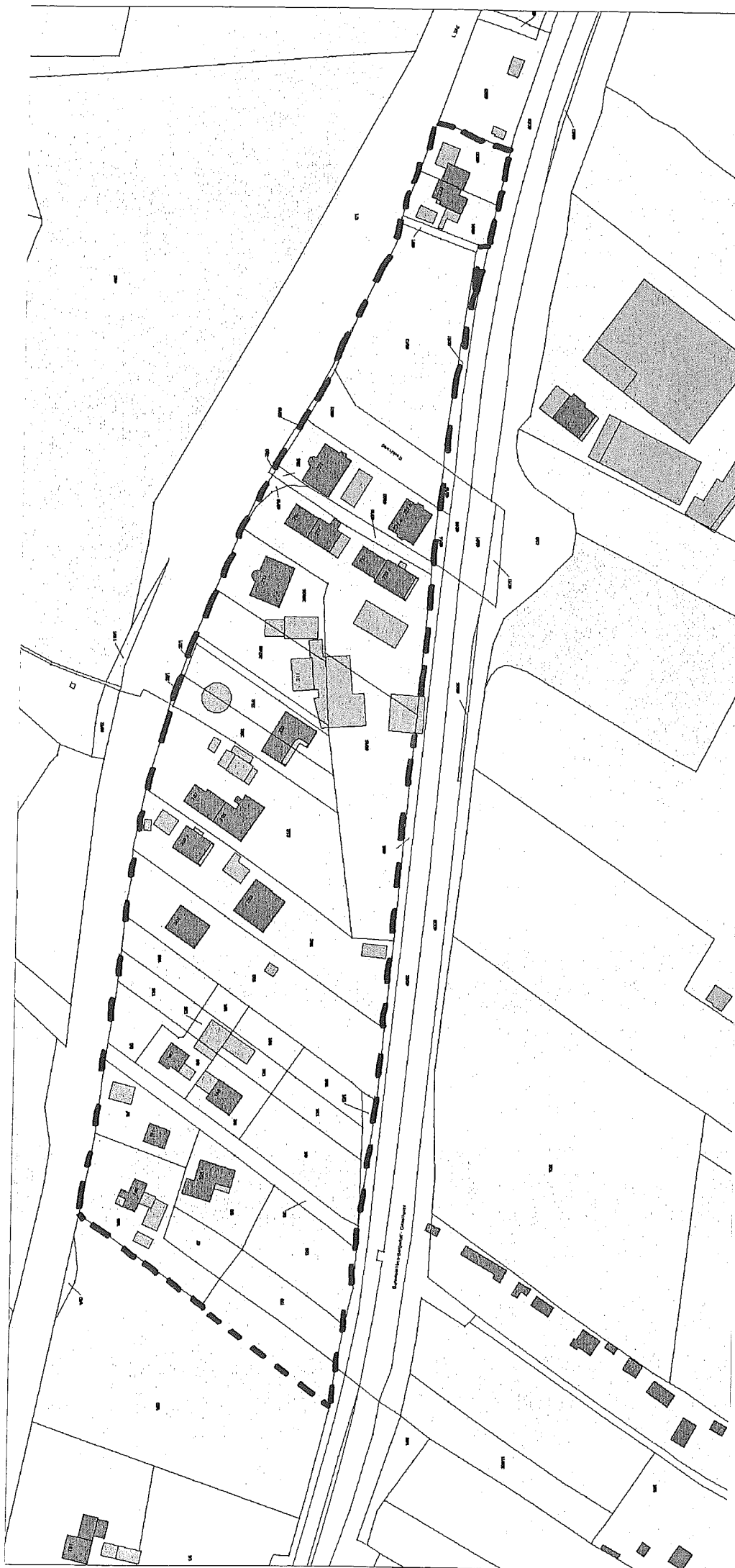
.....
(Siegel)(Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 10.01.2017

Auf der Internetseite der Gemeinde Escheburg www.escheburg.de wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg unter Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“.



Geltungsbereich